

IV ZR 288/60

Verkündet am
7. Juni 1961

■■■■■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes B■■■■■,

vertreten durch den Senator für Inneres in B■■■■■-W■■■■■,
F■■■■■ Platz ■,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ in K■■■■■ -

gegen

Frau Regina B■■■■■ verwitwete J■■■■■, ■■■■ West, ■■■■th Street,
N■■■■■ ■,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■, ■■■■■
und ■■■■■ in B■■■■■ W■■■■■ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 31. Mai 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
10. Februar 1960 aufgehoben und der Rechtsstreit zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Wegen des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 30. Mai 1958, durch das das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und der Rechtsstreit an das Kammergericht zurückverwiesen worden ist, Bezug genommen.

Die Klägerin hat, während der Rechtsstreit erstmals beim Revisionsgericht anhängig war, die Rente gewählt. Nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht hat sie vor diesem Gericht zunächst den Antrag gestellt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 27.014 DM sowie vom 1. November 1958 an eine monatliche Rente von 488 DM zu zahlen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die Klägerin erklärt, sie nehme die Berufung, soweit sie die Einstufung in den gehobenen Dienst verlangt habe, zurück. Das beklagte Land hat sich mit der teilweisen Rücknahme der Berufung einverstanden erklärt.

Alsdann hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes für Kapitalabfindung und Rentennachzahlung bis zum 31. Januar 1960 unter Abzug bereits zuerkannter 5.580 DM den Betrag von 19.664 DM und vom 1. Februar 1960 an eine laufende Rente von monatlich 311 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückzuweisen.

Das Kammergericht hat nach dem zuletzt gestellten Antrag der Klägerin erkannt und dem beklagten Land die außergerichtlichen Kosten sämtlicher Rechtszüge einschließlich der Kosten

der Revisionsinstanz zugesprochen mit Ausnahme eines Betrages von 1.310 DM, den die Klägerin zu tragen habe.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Zurückweisung der Berufung der Klägerin weiter.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Frage der Einstufung die Rechte aus der neuen Verordnung vorbehalten bleiben.

Entscheidungsgründe:

1. Unangreifbar hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Klägerin aus rassistischen Gründen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist. Sie hat deshalb von der Entschädigungsbehörde unanfechtbar eine Kapitalentschädigung erhalten. Da die Klägerin das Rentenwahlrecht ausgeübt und in dem Rechtsstreit bisher auch nicht mehr hilfsweise die Zuerkennung einer höheren Kapitalentschädigung, sondern die Rente verlangt hat, kommt es nur noch darauf an, ob die nach § 82 BEG für das Rentenwahlrecht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Unerheblich ist es dagegen, wann die Erwerbstätigkeit der Klägerin ohne die Verfolgung ihr Ende gefunden hätte (§ 9 Abs. 5 BEG). Insofern hat sich für das Berufungsgericht nach der Zurückverweisung eine neue Sachlage ergeben. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe diese Frage entgegen den in dem ersten Revisionsurteil enthaltenen Ausführungen zu Unrecht nicht geprüft, ist unbegründet.

2. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren



Dienstes einzustufen sei. Im Zeitpunkt der Entscheidung habe sie, so wird in dem angefochtenen Urteil dargelegt, aus ihrer in den Vereinigten Staaten aufgenommenen Erwerbstätigkeit nicht nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage gehabt, da sie das sich aus der Anlage 1 zur 3. DV-BEG ergebende Einkommen eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes der höchsten Altersstufe mit dem Alters- und Versorgungszuschlag von 20 % von 1953 bis 1958 nicht erreicht habe.

Um die von der Klägerin in den genannten Jahren in der Währung der Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten gegenüberstellen zu können, hat das Berufungsgericht diese Einkünfte nach der Kaufkraft in die deutsche Währung umgerechnet, und zwar hat es dabei die von Hartmann nach dem deutschen Verbrauchschema für die gehobene Verbrauchergruppe unter Berücksichtigung der Teuerung in den Großstädten errechnete Kaufkraftparität, nach der 1 Dollar 1,65 DM entspricht, zugrunde gelegt. Gegen diese Umrechnung wendet sich die Revision.

a) Durch das in diesem Verfahren ergangene frühere Revisionsurteil des erkennenden Senats ist das erste Urteil des Berufungsgerichts unter anderem deshalb aufgehoben worden, weil das Berufungsgericht bei der Umrechnung des Einkommens der Klägerin die Vorschrift des § 12 Abs. 3 3. DV-BEG unbeachtet gelassen hatte. Die in dem Urteil des Senats in diesem Zusammenhang enthaltenen Ausführungen schließen es nicht aus, daß das Revisionsgericht nunmehr auf Grund der inzwischen von ihm gewonnenen Rechtserkenntnisse zu überprüfen hat, ob das Berufungsgericht in seinem neuen Urteil der Ermittlung und der Berücksichtigung der Kaufkraft rechtlich zutreffende Erwägungen zugrunde gelegt hat.

Es kann dahinstehen, ob die nach § 565 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG eingetretene Bindung an die in dem ersten Revisionsurteil der Aufhebung zugrunde gelegte rechtliche Beurteilung, die auch für das Revisionsgericht besteht, hier etwa schon deshalb nicht eingreift, weil es damals um den Anspruch auf die Kapitalentschädigung ging und die aufhebende Entscheidung die unmittelbare Anwendung des § 12 Abs. 3 3. DV-BEG zum Gegenstand hatte, während jetzt das Rentenrecht in Frage steht und die genannte Vorschrift über § 21 Abs. 5 3. DV-BEG zur Anwendung kommt. Denn jedenfalls bezieht sich die Bindung nur auf die Punkte, deren rechtsirrtümliche Würdigung die Aufhebung herbeigeführt hat (BGHZ 3, 321, 326, 6, 76, 79; BGH LM ZPO § 565 Abs. 2 Nr. 1, BGB § 675 Nr. 3), hier also nur darauf, daß die Vorschrift des § 12 Abs. 3 3. DV-BEG angewendet werden muß. Zu der Frage, wie die Kaufkraft des Dollars im Verhältnis zur Deutschen Mark zu beurteilen ist, hat der Senat seinerzeit nur einige allgemeine Hinweise gegeben mit dem ausdrücklichen Bemerkens, sie gehöre dem tatsächlichen Gebiet an, so daß das Revisionsgericht dafür keine bindenden Richtlinien erteilen könne. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts über die Art der Ermittlung der Kaufkraft hat nicht zur Aufhebung seines ersten Urteils geführt. Ferner besagen die in dem Urteil des Senats enthaltenen Ausführungen, die Kaufkraft sei angemessen zu berücksichtigen, wenn sich bei der Gesamtgegenüberstellung zwischen dem Devisenkurs und der Kaufkraft zu Ungunsten der Klägerin eine Abweichung von mindestens 10 % ergebe, nichts darüber, wie die angemessene Berücksichtigung zu erfolgen hat und wann die Umrechnung nach dem Devisenkurs und wann sie nach der Kaufkraft vorzunehmen ist. Auch in der vorliegenden, zum zweiten Mal an den erkennenden Senat gelangten Sache sind deshalb sowohl für die Ermittlung der Kaufkraft wie dafür, ob für den einzelnen Zeitabschnitt der Devisenkurs oder die Kaufkraft

maßgebend ist, die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die der Senat in der Zwischenzeit entwickelt hat und an denen er festhält.

b) In dem RzW 1961, 121 Nr. 18 veröffentlichten Urteil des Senats ist ausführlich dargelegt, daß bei der Ermittlung der Kaufkraft der in der Währung der Vereinigten Staaten erzielten Einkünfte für das Entschädigungsrecht aus Rechtsgründen von den Mittelwerten der allgemeinen Veröffentlichung des Statistischen Bundesamts auszugehen ist, daß dagegen die auf dem deutschen Wägungsschema beruhenden Werte keine geeignete Ausgangsbasis bilden. Diese Mittelwerte zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wägungsschema bedürfen einer Korrektur, da in den Preisvergleich solche Ausgaben, die den Haushalt der Verfolgten in besonderem Maße belasten, nicht oder nicht in genügendem Umfang einbezogen sind. Dabei sind möglichst einheitliche Kaufkrafttrichtzahlen anzustreben, in die die Unterschiede, die sich für die verschiedenen Verbraucherschichten und örtlichen Bereiche ergeben, durch die Annahme von Durchschnittswerten bereits einbezogen sind.

Die Ermittlung der Kaufkraft nach Grundsätzen, die für die Verfolgten bessere Ergebnisse zur Folge haben, kann nicht, wie das Berufungsgericht meint, damit gerechtfertigt werden, daß eine Gesetzesauslegung, die möglich und für den Verfolgten günstiger ist, vor jeder anderen Gesetzesauslegung den Vorzug verdient. Es geht hier nicht um eine Gesetzesauslegung, die es ermöglicht, das einem Verfolgten zugefügte Unrecht soweit wie möglich wieder gutzumachen, sondern darum, daß die Umrechnung des von ihm im Aufnahmeland erzielten Einkommens richtig vorgenommen wird, nämlich so, daß sich ein annähernd zutreffendes Bild von den wirtschaftlichen Verhältnissen, in die er gelangt ist, im Vergleich zu einem entsprechenden deutschen Beamten ergibt.

Es kann deshalb nicht gebilligt werden, daß das Berufungsgericht die von Hartmann nach dem deutschen Wägungsschema ermittelten, im besonderen auf die gehobene Verbraucherschicht und auf Großstädte bezogenen Kaufkrafttrichtzahlen seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, ohne daß in diesem Zusammenhang auf die auch von der Revision vorgebrachten Einwendungen einzugehen ist, die gegen die Methode von Hartmann und das von ihm gefundene Ergebnis vorgebracht worden sind. Die noch in dem Urteil RZW 1960, 280 Nr. 37 vertretene Ansicht, aus Rechtsgründen könne die Verwendung der von Hartmann errechneten Kaufkrafttrichtzahlen nicht beanstandet werden, läßt sich nicht mehr aufrechterhalten, nachdem der Senat bei einer nochmaligen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt ist, daß im Entschädigungsrecht die Mittelwerte zwischen dem deutschen und dem ausländischen Wägungsschema verwendet werden müssen, die sich bei einer Erweiterung des Warenkorbes um die für die Verfolgten besonders wichtigen, von Hartmann nach dem deutschen Verbrauchsschema berücksichtigten Ausgabenposten errechnen. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung handelt es sich, soweit das Berufungsgericht die Kaufkraft nach dem deutschen Wägungsschema statt nach den Mittelwerten zugrunde gelegt hat, um einen Rechtsfehler und nicht um eine im Rahmen des § 287 ZPO unangreifbar getroffene Ermessensentscheidung.

In dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 15. Februar 1961 IV ZR 231/60 hat der Senat weiter ausgeführt, daß die Einkünfte für die Jahre, in denen die Kaufkraft mindestens 10 % unter dem amtlichen Devisenkurs liegt, nach der Kaufkraft, für die anderen Jahre nach dem Devisenkurs umzurechnen sind.

c) Es läßt sich nicht ausschließen, daß die Klägerin in den vom Berufungsgericht für maßgebend erachteten Jahren von 1953 bis 1958 das Einkommen eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes mit dem Zuschlag von 20 % erreicht hat, wenn bei der Umrechnung die nach den dargelegten Grundsätzen maß-

gebenden Kaufkrafttrichtzahlen verwendet werden. Man kann nicht ohne weiteres sagen, wie die Revisionserwiderung glaubt, daß die richtigen Kaufkraftwerte sich von den vom Berufungsgericht gebrauchten nur geringfügig unterscheiden und ihre Anwendung zu keinem anderen als dem vom Berufungsgericht gefundenen Ergebnis führen könnte. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Entschädigungsbehörde des beklagten Landes neuerdings in anderen Fällen einen Kaufkraftschlüssel gebraucht, bei dessen Verwendung sich die vom Berufungsgericht getroffene Entscheidung als richtig erweisen würde. Es kann dem beklagten Land nicht verwehrt werden, unabhängig davon eine der wirklichen Sach- und Rechtslage entsprechende gerichtliche Entscheidung zu erstreben und dadurch eine weitere Klärung der Kaufkraftfrage herbeizuführen.

Die Entscheidung darüber, ob im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage vorhanden ist, hängt zwar nicht allein davon ab, ob ein Verfolgter während mehrerer vorhergehender Jahre das Vergleichseinkommen erreicht hat; diese Tatsache kann aber von Bedeutung dafür sein. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung läßt sich jedenfalls das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten.

d) Dem Revisionsgericht ist es nicht möglich, zu klären, ob etwa der dem Einkommen eines vergleichbaren Beamten hinzuzurechnende Alters- und Versorgungszuschlag wegen des Alters der Klägerin um mehr als 20 % zu erhöhen ist (Urteil des Senats vom 19. April 1961 IV ZR 295/60, zur Veröffentlichung bestimmt), da es dazu weitgehend einer Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse bedarf. Ebensowenig ist der Senat in der Lage, zu entscheiden, ob und seit welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 82 BEG etwa deshalb vorliegen, weil die zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem

Berufungsgericht 68 Jahre alte Klägerin möglicherweise nicht mehr lange mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit rechnen kann und sich aus ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit auch keine Versorgung hat schaffen können (Urteil des Senats vom 7. Juni 1961 IV ZR 300/60).

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit nochmals an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

3. Dadurch, daß die Klägerin sich mit einer Einstufung in den mittleren Dienst einverstanden erklärt hat, ist das Berufungsgericht nicht gehindert, die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe, soweit es auf sie nach § 21 Abs. 1 Satz 2 3. DV-BEG für die Feststellung der Voraussetzungen des Rentenwahlrechts ankommt, selbständig vorzunehmen. Auch wenn die Klägerin nur noch die Rente nach einer Einstufung in den mittleren Dienst verlangt, müssen für diesen Antrag die Voraussetzungen des § 82 BEG ohne Bindung an den Parteivortrag von Amts wegen, also unter Berücksichtigung der richtigen Einstufung, festgestellt werden (Urteil des Senats RZW 1960, 408 Nr. 76). Das Revisionsgericht kann diese Einstufung nicht vornehmen, da das Berufungsgericht die dafür erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen hat.

4. In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht werden gegebenenfalls auch die Verordnungen vom 25. Februar 1960 (BGBl I 130) und vom 8. Mai 1961 (BGBl I 521) anzuwenden sein, die nach der letzten mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts ergangen ist, verkündet worden sind. Im gegenwärtigen Revisionsrechtszug ist nicht darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Klägerin nach der Verkündung

dieser Verordnungen in der ihr neu eröffneten Berufungsinstanz wieder die Rente nach den Sätzen für den gehobenen Dienst würde geltend machen können, nachdem sie vorher die Berufung wegen der Differenzen zwischen den Sätzen des gehobenen und des mittleren Dienstes wirksam zurückgenommen hatte.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Dr. Graf